

# Konzept zur Fortentwicklung der Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen

## I. Auftrag

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 6. Februar 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch beschlossen. Dieses Gesetz ist seit dem 29. März 2019 in Kraft. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung den Beschluss gefasst, Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Fortentwicklung der Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, beitragen werden und den Bundesminister für Gesundheit gebeten, bis Ende 2019 ein Konzept hierzu vorzulegen.

Zudem haben die für Gesundheit zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder in der 92. Sitzung der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 5. und 6. Juni 2019 per Beschluss die Bundesärztekammer (BÄK) gebeten, zu prüfen, ob die Qualifizierung von ärztlichem Personal durch die Verankerung weiterer Methoden- und Handlungskompetenzen zur Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs in die (Muster-)Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt auf dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe verbessert werden kann.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund haben das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und die Bundesärztekammer (BÄK) gemeinsam dieses Konzept erstellt.

## II. Ausgangslage

Frauen, die einen straffreien Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, müssen darauf vertrauen können, dass dieser auf qualitativ hohem Niveau durchgeführt wird und Risiken weitgehend ausgeschlossen sind.

Unter den Fachgesellschaften besteht Einigkeit darüber, dass bei Schwangerschaftsabbrüchen neben dem Beherrschen der verschiedenen Therapieoptionen eine intensive Begleitung und Beratung der betroffenen Frauen vor und nach dem Eingriff erforderlich ist. Dies spiegelt sich auch in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch<sup>2</sup> wider. In dieser ist insbesondere geregelt, dass Schwangere, die einen Schwangerschaftsabbruch in Betracht ziehen, von der Ärztin oder dem Arzt auf die Möglichkeit öffentlicher und privater sozialer Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder hinzuweisen und über die gesundheitlichen Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten sind.

Die World Health Organization (WHO) hat im Jahr 2012 die zweite Edition der Leitlinie „Safe abortion: technical and policy guidance for health systems“<sup>3</sup> und 2014 das „Clinical practice handbook for Safe abortion“ veröffentlicht<sup>4</sup>. In Deutschland gibt es Empfehlungen sowie Stellungnahmen, die als „Konsens unter den Experten“ gelten, aber bisher keine medizinische Leitlinie zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“.

---

<sup>1</sup> Beschluss der 92. GMK (2019), TOP 8.9, abrufbar unter: <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html>.

<sup>2</sup> Die Richtlinie des G-BA ist abrufbar unter: <https://www.g-ba.de/richtlinien/9/>

<sup>3</sup> Die Leitlinie der WHO ist abrufbar unter: <https://www.who.int/reproductivehealth/publications/unsafe-abortion/9789241548434/en/>.

<sup>4</sup> <https://www.who.int/reproductivehealth/publications/unsafe-abortion/clinical-practice-safe-abortion/en/>

## 1. Ausbildung

Sinn und Zweck der ärztlichen Ausbildung ist es, den Studierenden grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern zu vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)). Dazu gehört auch die Versorgung von Frauen, die einen straffreien Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen möchten.

Mit der ÄApprO regelt der Bund die Mindestanforderungen an die ärztliche Ausbildung. Den Hochschulen obliegt die konkrete Ausgestaltung der Lehre und damit der Ausbildung. Um eine Vereinheitlichung zu erzielen, hat der Medizinische Fakultätentag in Kooperation mit der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung (GMA) den Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) erarbeitet und im Jahr 2015 verabschiedet. Der NKLM beschreibt das Absolventenprofil von Ärztinnen/Ärzten in Form eines Kerncurriculums, an dem sich die Universitäten orientieren können.

Der NKLM enthält im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch Lernziele, die Handlungs- und Begründungswissen beschreiben. Das BMG hat die Hochschulen um Auskunft gebeten, welche Kompetenzen zum operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbruch mittels welcher Lehrformate aktuell vermittelt werden. Die Auswertung der Rückmeldungen der Hochschulen hat ergeben, dass alle medizinischen Fakultäten das Thema Schwangerschaftsabbruch im Rahmen des Fachs „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ im Pflichtcurriculum behandeln. Die Grundlagen über den medikamentösen und operativen Schwangerschaftsabbruch werden theoretisch überwiegend in Form von Vorlesungen, weniger im Rahmen von Seminaren, gelehrt. In einigen Fällen wird direkt auf Lernziele des NKLM Bezug genommen.

Einzelne Fakultäten haben in ihrer Rückmeldung darauf hingewiesen, dass das Thema aufgrund des ohnehin großen Stoffumfanges der Frauenheilkunde primär in der Weiterbildung zu behandeln sei. Dies bezieht sich vor allem auch auf die praktischen Fertigkeiten.

Operative Eingriffe werden in der ärztlichen Ausbildung theoretisch behandelt. Vor dem Hintergrund, dass die ärztliche Ausbildung dem Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in *allen* Fächern vermitteln soll, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind, ist das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ kein Schwerpunkt der praktischen ärztlichen Ausbildung.

Zu beachten ist zudem das in § 12 Absatz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) normierte und auch für die Studierenden geltende Gebot, dass niemand verpflichtet ist, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Dementsprechend bieten einige Hochschulen auf freiwilliger Basis z. B. im Rahmen des Praktischen Jahres an, operative Schwangerschaftsabbrüche zu verfolgen. Dieses freiwillige Angebot besteht auch für andere operative Maßnahmen.

Die Rückmeldungen haben gezeigt, dass in puncto Beratung der Schwangeren zwar die medizinisch-ethisch-juristischen Gesichtspunkte vermittelt werden. Allerdings erfolgt dies überwiegend in theoretischer Form durch Vorlesungen und Seminare. Beratungsgespräche werden dabei eher weniger geübt.

## 2. Weiter- und Fortbildung

Für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs ist grundsätzlich jede Ärztin und jeder Arzt berechtigt. Damit sichergestellt ist, dass der straffreie Schwangerschaftsabbruch ohne Risiken für die Frauen durchgeführt wird, dürfen nach der Richtlinie des G-BA zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch Abbrüche nur von Ärztinnen und Ärzten ausgeführt werden,

welche die vorgesehenen Leistungen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen erbringen können, nach dem ärztlichen Berufsrecht dazu befugt sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.

In Bayern ist durch das Bayrische Schwangerschaftshilfeergänzungsgesetz festgelegt, dass nur denjenigen Einrichtungen eine Erlaubnis zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen erteilt wird, in denen Ärztinnen und Ärzte mit fachärztlicher Anerkennung auf dem Gebiet „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ zur Verfügung stehen (Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2).

Die Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen enthält in § 13c Absatz 1 Satz 1 die Vorgabe, dass Schwangerschaftsabbrüche nur Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe vornehmen dürfen.

#### a) Weiterbildung

Die (Muster-) Weiterbildungsordnung (MWBO)<sup>5</sup> der BÄK regelt u. a., welche Weiterbildungsmöglichkeiten bestehen. Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt zur Facharztbezeichnung, zur Schwerpunktbezeichnung oder zur Zusatzbezeichnung.

Die MWBO sieht im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe folgende Weiterbildungsqualifikationen vor:

- Facharzt/-ärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
- Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie
- Schwerpunkt Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin.

Die Thematik des Schwangerschaftsabbruchs ist in der MWBO ausdrücklich als Inhalt der Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe benannt. Während der ärztlichen Weiterbildung werden die erforderlichen Handlungskompetenzen zur Beratung bei Schwangerschaftskonflikten sowie zur Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung gesundheitlicher psychischer Risiken sowie von operativen Eingriffen erworben.

Unter den Fachgesellschaften besteht Einigkeit darüber, dass für die operative Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nur Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Betracht kommen und im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung die Technik des operativen Abbruchs vermittelt wird. Auch im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung auf dem Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe gilt § 12 Absatz 1 SchKG: Kein sich in der Weiterbildung befindlicher Arzt und keine sich in der Weiterbildung befindliche Ärztin darf zur Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch verpflichtet werden.

---

<sup>5</sup> Die (Muster-)Weiterbildungsordnung ist abrufbar unter: <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/aus-weiter-fortbildung/weiterbildung/muster-weiterbildungsordnung/>

## b) Fortbildung

Mit der (Muster-)Berufsordnung der BÄK (MBO)<sup>6</sup> werden die Berufspflichten für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte geregelt.

Nach der MBO sind diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

Vereinzelt gibt es für Ärztinnen und Ärzte spezielle Fortbildungsangebote zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“. Neben medizinischen und ethischen Aspekten werden auch Qualitätsstandards als Thematik aufgegriffen. Daneben führen die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG) sowie der Berufsverband der Frauenärzte (BVF) wechselseitig alle zwei Jahre jeweils einen Kongress durch.

## III. Maßnahmen

Die Betrachtung der Inhalte und Kompetenzen, die zu der Thematik „Schwangerschaftsabbruch“ während der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung vermittelt werden, macht deutlich, dass Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, bereits die erforderlichen Kompetenzen vermittelt werden. Sie sind in der Lage, entsprechende Verfahren sicher umzusetzen und eine qualitativ gute Versorgung zu gewährleisten. Neben ethisch-moralischen Gründen ist auch häufig die fehlende Akzeptanz Grund für Ärztinnen und Ärzte, die Verfahren nicht durchzuführen. Um die Qualität der Versorgung der betroffenen Frauen noch weiter fortzuentwickeln und um eine verbesserte Akzeptanz für das Thema schon in der Ausbildung zu erreichen, sind die nachfolgenden Maßnahmen vorgesehen.

### **1. Ausbildung: Stärkung der Arzt-Patienten-Kommunikation im Rahmen der Novellierung der ÄApprO**

Mit dem am 31. März 2017 von den Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit von Bund und Ländern sowie der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD beschlossenen „Masterplan Medizinstudium 2020“ soll das Medizinstudium neu strukturiert und die ärztliche Ausbildung an die Herausforderungen der nächsten Generation an Medizinerinnen und Medizinern angepasst werden.<sup>7</sup> Die Studierenden sollen von Anfang an arztrelevante Kompetenzen erwerben, stärker mit Patientinnen und Patienten in Berührung kommen und die klinische Praxis früher erfahren.<sup>8</sup>

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch der Arzt-Patienten-Kommunikation. Diese ist maßgeblich für die Arzt-Patienten-Beziehung, den Behandlungserfolg und das Wohlbefinden des Patienten. Dementsprechend sieht der Masterplan Medizinstudium 2020 vor, dass im Studium die

---

<sup>6</sup> In der Fassung der Beschlüsse des 121. Deutschen Ärztetages 2018 in Erfurt geändert durch Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer am 14. Dezember 2018, abrufbar unter: <https://www.bundesaerztekammer.de/recht/berufsrecht/muster-berufsordnung-aerzte/muster-berufsordnung/>.

<sup>7</sup> Der Masterplan Medizinstudium 2020 enthält 37 Einzelmaßnahmen im Hinblick auf die Neustrukturierung des Medizinstudiums, die Zulassung zum Studium sowie zur Gewinnung von Nachwuchs für eine flächendeckende hausärztliche Versorgung. Der Masterplan Medizinstudium 2020 ist abrufbar unter: [https://www.bmbf.de/files/2017-03-31\\_Masterplan%20Beschlusstext.pdf](https://www.bmbf.de/files/2017-03-31_Masterplan%20Beschlusstext.pdf).

<sup>8</sup> Seite 3 des Masterplan Medizinstudium 2020.

Grundlagen für eine gute ärztliche Gesprächsführung, als zentrales Element in der ärztlichen Tätigkeit, gelegt werden müssen.<sup>9</sup>

Zahlreiche der im Masterplan Medizinstudium 2020 enthaltenen Maßnahmen müssen durch eine Änderung der ÄApprO umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem auch den Punkt der Arzt-Patienten-Kommunikation.

Das BMG bereitet die umfangreiche Novellierung der ÄApprO vor und hat bereits einen Arbeitsentwurf erstellt, der den Ländern und Verbänden am 29. November 2019 zugeleitet wurde. Dieser Arbeitsentwurf bildet die Grundlage für Diskussionen mit Ländern und Verbänden und wird anschließend in einen Referentenentwurf weiterentwickelt, der dann in das Rechtssetzungsverfahren gegeben wird.

Wie dargestellt lässt sich die Beratung der Frauen, die einen straffreien Schwangerschaftsabbruch durchführen möchten, nicht in dem Umfang in der ärztlichen Ausbildung wiederfinden, wie sie für die Praxis von Relevanz ist. Mit der geplanten Änderung der ÄApprO wird die Arzt-Patienten-Kommunikation künftig ein stärkeres Gewicht in der ärztlichen Ausbildung erhalten. Dies wird sich in allen Fächern widerspiegeln, sodass im Rahmen der ärztlichen Ausbildung auch die Beratung der Frauen in Bezug auf die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs perspektivisch eine größere Bedeutung als bisher erlangen wird. Auch künftig wird allerdings im Studium die Vermittlung theoretischen Wissens sowie der Kommunikations- und Beratungskompetenz im Fokus stehen. Das gilt hingegen ausdrücklich nicht für die praktische Durchführung eines Abbruchs. Auch wenn die Möglichkeit der Vermittlung erster praktischer Grundlagen nicht ausgeschlossen wird, können die für die Durchführung eines Abbruchs erforderlichen Kompetenzen und praktischen Erfahrungen erst in der Weiterbildung vermittelt und erworben werden.

Ergänzend wird der NKLM aktuell weiterentwickelt und entsprechend dem Masterplan Medizinstudium 2020 künftig als verbindlicher Bestandteil der ÄApprO vorgegeben<sup>10</sup>.

## **2. Weiter- und Fortbildung**

### a) Weiterbildung: Fachliche Empfehlung im Rahmen des Weiterbildungsplans

Einigkeit herrscht unter Expertinnen und Experten, dass Schwangerschaftsabbrüche in der aktuellen Weiterbildung der Fachärzte und Fachärztinnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe ausreichend abgebildet sind und dass Änderungen in der MWBO der BÄK, die zuletzt 2018 aktualisiert worden ist, nicht notwendig sind. Neu ist in der MWBO die Möglichkeit für die Ärztekammern vorgesehen, in einem fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher zu erläutern. Dieser Weiterbildungsplan kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben. Um das bestehende, qualitativ hochwertige Weiterbildungsangebot noch weiter zu verbessern, wird die BÄK die Möglichkeit eines Weiterbildungsplans nutzen, um die bestehenden Vorgaben für die Weiterbildungsinhalte zu spezifizieren. Dieser Weiterbildungsplan wird für das Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe derzeit erarbeitet.

### b) Fortbildung: Jährliche Angebote zum Schwangerschaftsabbruch

Fortbildungen sind für Ärztinnen und Ärzte ein wichtiges Mittel, um die bereits erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten stets auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand zu halten und weiter zu vertiefen. Alle Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, sind nach § 4 Abs. 1 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, sich

---

<sup>9</sup> Seite 4 des Masterplan Medizinstudiums 2020.

<sup>10</sup> Maßnahme Nr. 4 des Masterplans Medizinstudium 2020.

in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Nicht verpflichtend ist die Teilnahme an einer *bestimmten* Fortbildungsveranstaltung. Dies gilt uneingeschränkt auch für Fortbildungen im Hinblick auf die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen.

Wichtig ist, dass allen Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen oder durchführen möchten, ein ausreichendes Angebot an Fortbildungen zur Verfügung steht, um die eigenen Kenntnisse und Kompetenzen zu den Methoden fortlaufend weiterentwickeln zu können. Die DGGG und der BVF beabsichtigen, jährlich auf dem jeweils stattfindenden Kongress das Thema „Schwangerschaftsabbruch“ aufzugreifen und dazu einen Beitrag anzubieten. Beide Kongresse erscheinen im Fortbildungskalender der BÄK, sobald diese von der zuständigen Landesärztekammer zertifiziert wurden, so z. B. der 63. DGGG-Kongress, der vom 7. – 10. Oktober 2020 in München sowie zusätzlich auch online als Live-Stream durchgeführt wird.

### **3. Entwicklung einer Nationalen Leitlinie zum sicheren Schwangerschaftsabbruch**

Da es in Deutschland aktuell an einer nationalen Leitlinie zur sicheren Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen fehlt, halten Expertinnen und Experten die Entwicklung einer solchen nationalen Leitlinie für sinnvoll und erforderlich. Das BMG wird die Fachgesellschaften bei der Entwicklung einer solchen Leitlinie, die speziell auf die in Deutschland bestehenden Versorgungs- und Beratungsstrukturen auszurichten ist, mit finanziellen Mitteln unterstützen. Vorgesehen ist, die DGGG mit der Koordination einer evidenzbasierten Leitlinie zu beauftragen.

Diese Leitlinie soll sich an den bestehenden WHO-Empfehlungen zur Thematik „Sichere Schwangerschaftsabbrüche“ orientieren. Diese WHO-Empfehlungen können dabei nur eine Ergänzung der für Deutschland zu entwickelnden Leitlinie darstellen.

Die evidenzbasierte Leitlinie zum Schwangerschaftsabbruch mit den differenten Verfahren soll auf der Homepage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), der DGGG sowie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) öffentlich zugänglich gemacht werden.

### **4. Übersetzung des „Clinical practice handbook for Safe abortion“ der WHO**

Auf Empfehlung von Expertenseite wird das BMG zudem das „Clinical practice handbook for Safe abortion“ der WHO ins Deutsche übersetzen, damit den Ärztinnen und Ärzten eine autorisierte deutsche Fassung dieser bislang nur in Englisch vorliegenden WHO-Handreichung zur Verfügung steht.

## **IV. Ergänzende Maßnahmen**

### **1. Fort- und Weiterentwicklung der BÄK-Liste nach § 13 Absatz 3 SchKG**

Mit dem am 29. März 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch wurde die BÄK beauftragt, für den Bund eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen zu führen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchführen. Die dadurch entstehenden Kosten bei der BÄK sollen vereinbarungsgemäß durch den Bund übernommen werden. Diese Liste enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, soweit diese mitgeteilt werden (vgl. § 13 Absatz 3 SchKG).

Diese Liste wird durch die BÄK fortlaufend weiterentwickelt und monatlich aktualisiert auf ihrer Website veröffentlicht, sodass sich Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen möchten, darüber informieren können, welche Ärztinnen und Ärzte entsprechende medikamentöse und operative Verfahren anbieten. Um die Liste möglichst um weitere Adressen von Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, zu erweitern, steht die BÄK im Austausch mit dem BMG. Hierzu fand auf Einladung des Ministers am 18. September 2019 ein sog. Runder Tisch mit ärztlichen Berufsverbänden, wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften und dem BMG statt. In diesem Rahmen wurden weitere Maßnahmen abgestimmt, um Ärztinnen, Ärzte und entsprechende Einrichtungen über die Liste zu informieren und sie für einen Eintrag zu motivieren. Zudem stellt die BÄK diese Liste, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, der BZgA, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern zur Verfügung. Um die Nutzerfreundlichkeit der elektronischen Liste weiter zu erhöhen, hat die BÄK inzwischen auf ihrer Internetseite neben der bereits bestehenden Suchfunktion nach Postleitzahlen auch eine nach Orten und Fremdsprachen eingerichtet.

## **2. Förderung von Forschungsvorhaben zu psychosozialer Situation und zum Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft**

Das BMG beabsichtigt, Forschungsvorhaben zur psychosozialen Situation und zum Unterstützungsbedarf von Frauen mit ungewollter Schwangerschaft, finanziell zu fördern.

Die Bekanntmachung zur Förderung entsprechender Forschungsvorhaben wurde am 9. September 2019 veröffentlicht. Ziel der Fördermaßnahme ist es, bezogen auf die spezifische Situation in Deutschland weitergehende wissenschaftlich basierte Erkenntnisse zu maßgeblichen Einflussfaktoren auf das Erleben und die Verarbeitung einer ungewollten Schwangerschaft, zur Versorgungssituation und zu den Bedarfen betroffener Frauen zu erlangen. Dabei sind sowohl Frauen, die sich für ein Austragen des Kindes entscheiden, als auch Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen, zu berücksichtigen. Schwangerschaftsabbrüche aus medizinischer oder kriminologischer Indikation sind nicht Gegenstand der Förderung. Die im Rahmen der Fördermaßnahme gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse können zukünftig auch genutzt werden, um die Beratungs- und Unterstützungsangebote für die betroffenen Frauen weiterzuentwickeln.